

2. Als Unfall gelten auch folgende Ereignisse:

(...)Unfälle, die sich infolge eines Herzinfarktes oder Schlaganfalles ereignen (siehe auch Art. 29, Pkt. 4);

Artikel 29

Welche sachlichen Begrenzungen des Versicherungsschutzes gibt es?

(...)4. Herzinfarkt oder Schlaganfall gelten nicht als Unfallsfolge."

Frau XXXXXXXXXXXXXXX kam am 3.8.2016 bei einer Radtour zu Sturz. Laut dem Gutachten des von der Antragsgegnerin beauftragten Sachverständigen XXXXXXXXXXXXXXX kam es durch den Sturz zu einer Verletzung der linken Halsschlagader mit nachfolgendem Insult im Stromgebiet der linken mittleren Hirnarterie.

Der Antragsteller forderte die Zahlung von ca. € 3.000,-- an Spitalsgeld samt Feststellung einer Leistung für Dauerinvalidität.

Die Antragsgegnerin lehnte jedoch jegliche Leistung mit der Begründung ab, dass Schlaganfälle und deren Behandlung nicht als versichert gelten.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 2.2.2018. Der Sturz zähle als versichertes Ereignis, daher sei auch der daraus resultierende Schlaganfall und dessen Folgen gedeckt.

Die Antragsgegnerin gab trotz Urgenz keine Stellungnahme ab.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist im Ergebnis der Antragsgegnerin beizupflichten, dass für Schlaganfälle und deren Folgen keine Deckung besteht, auch wenn diese durch einen Unfall ausgelöst sein mögen. Der Antragsteller behauptet im Übrigen keine Sittenwidrigkeit der Bestimmung des Artikel 29, Pkt. 4 der AUVB.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. Mai 2018